Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 28 (1949)

Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE

28. Jahrgang

April 1949

Heft 4

PAUL SCHMID-AMMANN

Die schweizerische Jesuitenfrage

Die schweizerische Bundesverfassung enthält in Artikel 51 folgende Bestimmung:

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.»

Dieser Artikel 51 und die andern konfessionellen Bestimmungen der Bundesverfassung (Artikel 27: konfessionslose, neutrale Staatsschule; Artikel 49: Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit; Artikel 50: Genehmigung des Bundes bei Errichtung neuer Bistümer; Artikel 52: Verbot von Neuerrichtung oder Wiederherstellung aufgehobener Klöster; Artikel 53 und 54: Beurkundung des Zivilstandes durch bürgerliche Behörden und Anerkennung der Zivilehe; Artikel 58: Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit) werden seit längerer Zeit von der römisch-katholischen Kirche und ihren politischen und klerikalen Hilfstruppen, der Schweizerischen Konservativen Volkspartei und dem Schweizerischen Katholischen Volksverein, heftig angefochten. In auffälliger Weise hat die konservative Presse des Landes in den letzten Jahren einen propagandistischen Feldzug gegen diese konfessionellen Bestimmungen der Bundesverfassung unternommen und fordert vor allem die Ausmerzung des Artikels 51, den sogar der oberste Hüter der Verfassung, Bundespräsident Celio, anläßlich seiner letztjährigen Jubiläumsansprache vor dem Schweizerischen Studentenverein als einen «großen Schatten» in unserem staatlichen Zusammenleben bezeichnet hat.

Von katholischkonservativer Seite wird die Auffassung vertreten, Artikel 51 sei Ausnahmerecht und widerspreche dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und